

1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind Bestandteil des Vertrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, sofern und soweit nicht für den einzelnen Auftrag etwas anderes vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers mit diesen einverstanden erklärt. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Anbieter hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Hat der Anbieter gegenüber der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese dem Auftraggeber zusätzlich anbieten.

3. Liefertermin, Teillieferungen/ Teilleistungen

3.1 Der Auftragnehmer hat den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe der mangelfreien Ware an den Auftraggeber zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort („Bestimmungsort“) maßgebend. Falls zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/Service für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

3.2 Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht

oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-) Lieferung/(Teil-) Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Lieferung/(Teil-) Leistung dar.

3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von dem Auftraggeber beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

4. Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Sicherheit

4.1 Der Auftragnehmer hat bei Durchführung des Vertrages die Vorgaben des Auftraggebers zu Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Sicherheit zu beachten, die in der Bestellung konkretisiert werden.

5. Qualität

5.1 Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird ein für das Produkt und die benannte Anwendung geeignetes und nach deutscher Gesetzgebung erforderliches Qualitätsmanagement-System (Arzneimittel: gemäß EU-GMP, Lebensmittel: HACCP,..) anwenden und in Form gültiger Zertifizierungen durch die Aufsichtsbehörde und/ oder akkreditierte Dritte nachzuweisen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist ein Qualitätsmanagement- System gem. DIN ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anzuwenden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

5.2 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

6. Prüfungen während der Auftragsdurchführung

6.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Auftragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung das Werk des Auftragnehmers zu betreten. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen.

6.2 Prüfungen sowie die Vorlage von Nachweisen berühren nicht die vertraglichen oder gesetzlichen Abnahme- und Mängelrechte des Auftraggebers.

7. Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. ihr Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits bei seinem Angebot mitzuteilen.

8. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

8.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDU (Incoterms 2000) an den Bestimmungsort zu erfolgen. Der Lieferung sind Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente (wie z.B. Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen) beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg-/ Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und Warenempfänger und bei Projekten Jobnummer sowie Aufstellungsbau vollständig aufzuführen.

8.2 Bei Drittlandslieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Waren handelt. Bei unverzollten

Waren hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Verzollungsunterlagen vorzulegen: Versandbegleitdokument T 1, Frachtpapiere, Zollrechnung, Präferenznachweise wie Form A, EUR.1, A.TR., Ursprungszertifikat/-zeugnis. Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis (ATC-Nummer, Steuerbescheid-Nummer) zu vermerken.

8.3 Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen. Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Ein Sicherheitsdatenblatt in der Sprache des Empfängerlandes ist gemäß Art. 31 EG-Verordnung 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung (nachfolgend „REACH-VO“) bei gefährlichen Produkten sowie bei nicht eingestuft gefährlichen Produkten, die gefährliche Inhaltsstoffe in einer Konzentration über 1% enthalten, dem Auftraggeber auszuhändigen.

Fassung: 09/2015